

## **Allgemeinverfügung**

**der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* MOTSCHULSKY)**

**vom 27.04.2021, Az. LWF-A5-7741-8-4-18**

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* MOTSCHULSKY) betreffend die Gebiete der Gemeinden Dinkelscherben, Fischach und Ziemetshausen.**

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) vom 15.12.2020, Az. LWF-A5-7741-8-4-6, wird wie folgt geändert:
  - a. Nr. 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.10.2022.“
2. Die Allgemeinverfügungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 09.09.2016, Az. 7741-15 und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach vom 09.09.2016 Az. 7322-576/2016, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung der LWF vom 15.12.2020, werden wie folgt geändert:
3. :
  - Nr. 2 b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgehend von den oben unter a) genannten Koordinatenpunkten hat die Pufferzone einen Radius von einem Kilometer über die Grenzen der Befallszone hinaus.“

Hinweis: Das ab dem 01.05.2021 gültige, abgegrenzte Gebiet ist zur Veranschaulichung auf einem Luftbild im Internet unter: <https://www.lwf.bayern.de/Waldschutz> einsehbar. Das Luftbild ist weder Bestandteil der Allgemeinverfügung, noch dient es der metergenaue Abgrenzung der Zonen. Im Luftbild ist das abgegrenzte Gebiet rot markiert. Die Grenzen der Befallszone sind durch eine gepunktete Linie dargestellt. Die Waldflächen im abgegrenzten Gebiet sind gelb markiert.
4. Die sofortige Vollziehung von Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am 01.05.2021 als bekanntgegeben.
6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LWF, Abteilung Waldschutz, Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LWF unter [www.lwf.bayern.de](http://www.lwf.bayern.de) unter der Rubrik „Waldschutz“ eingestellt.

## Gründe:

### I.

1. Am 16.10.2014 wurde durch die LfL, Institut für Pflanzenschutz, in einer Pflanze (Baum der Gattung *Acer*) in der Sandgasse, Ecke Am Feldle in 86473 Ziemetshausen Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Die letzten Hinweise auf das Vorkommen des Schadorganismus (Käferfallenfund) gab es am 16.08.2018. Die LfL hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Pflanzen nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.
2. Der Asiatische Laubholzbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in Laubbäumen und -gehölzen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als prioritärer Schädling nach der Verordnung (EU) 2019/1702 geführt. Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 vom 9. Juni 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY) erlassen.

### II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LWF ergibt sich aus Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 b) des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470).
2. Die Befristung der Allgemeinverfügung konnte aufgrund der vorliegenden Umstände auf den 31.10.2022 verkürzt werden. Insbesondere ist nach dem 31.10.2022 kein Käferflug mehr zu erwarten.
3. Nach nochmaliger, eingehender Überprüfung erscheint es aufgrund der zusätzlichen intensiven mehrjährigen Monitoringkontrollen im Bereich um den letzten Käferfund im Jahr 2018 wahrscheinlich, dass eine Ausrottung möglich ist. Daher hat die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als zuständige Stelle (Art. 5 Abs. 1 ZuVLFG) unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des vorliegenden Einzelfalls eine Reduzierung des Radius der Pufferzone auf einen Kilometer über die Grenze der Befallszone hinaus gemäß des EU-Durchführungsbeschluss 2015/893 Anhang III Nummer 1 Ziffer (2) vorgenommen.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 3 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Die Verkürzung der Geltungsdauer der angeordneten Maßnahmen sowie die Reduzierung des Umfangs der Pufferzone muss im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit für alle Adressaten zeitnah in Kraft treten. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung bereits ab dem 01.05.2021 wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der 01.05.2021 gilt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft  
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1  
85354 Freising.**

**Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:**

[poststelle@lwf.bayern.de](mailto:poststelle@lwf.bayern.de)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 3 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Bei der Abteilung Zentrale Verwaltung der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim oben genannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf).
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft,  
den 22.04.2021

Kurt Amereller,  
Stellvertretender Leiter der LWF